

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9914a55e-3e59-3e2d-b1da-47ee79be4fe8>

Bibliografie	
Titel	Hessische Bauordnung (HBO)
Amtliche Abkürzung	HBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Hessen
Gliederungs-Nr.	361-123

§ 73 HBO - Abweichungen

(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des [§ 3](#) vereinbar sind (Schutzzielbetrachtung). ²[§ 90 Abs. 1 Satz 3](#) bleibt unberührt.

(2) ¹Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 sowie von bauplanungsrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen ist gesondert schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag ist zu begründen.

(3) ¹Abs. 2 gilt auch für baugenehmigungsfreie Anlagen sowie für Abweichungen von Vorschriften, die in bauaufsichtlichen Verfahren nicht geprüft werden. ²[§ 65 Abs. 2](#), [§ 70 Abs. 1](#), [§ 74 Abs. 3 bis 7](#) und [§ 75 Abs. 1](#) und [2](#) gelten entsprechend.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 entscheidet die Gemeinde bei baugenehmigungsfreien Vorhaben ([§ 63](#)) über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach [§ 91](#) und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung, wenn Gegenstand der Abweichungsentscheidung ausschließlich die in diesem Absatz genannten Vorschriften sind. ²Die Gemeinde hat die Bauaufsichtsbehörde von einer positiven Entscheidung zu unterrichten.

(5) ¹Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu begründen, wenn die Nachbarschaft Einwendungen nach [§ 71 Abs. 1 Satz 2](#) vorgebracht hat. ²Satz 1 gilt auch, soweit die Ausnahme- oder Befreiungsvorschrift selbst nachbarschützend ist.

